

Aus: Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit. Herausgegeben von Werner Goldschmidt und Lothar Zechlin. DIALEKTIK 1994/1, Hamburg, S. 9-18.

Ingeborg Maus

Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit

Naturrecht, Menschenrecht und politische Gerechtigkeit sind heute das Gegenteil dessen, was im 17./18. Jahrhundert theoretisch begründet und erkämpft wurde. Wenn z.B. das Bundesverfassungsgericht seit dem Beginn seiner Rechtsprechung die Existenz überpositiven Rechts anerkennt, das in elementaren Verfassungsgrundsätzen zum Ausdruck komme und den Verfassungsgesetzgeber ebenso binde wie die Grundrechte den Gesetzgeber¹, so bezieht sich diese Aussage nicht mehr auf überpositive Freiheitsrechte von Individuen gegen positivrechtlich konstituierte Staatsapparate, sondern bezeichnet ein Machtarrangement zwischen den Staatsapparaten selbst, das zugleich die Freiheitsperspektive umkehrt. Die Anerkennung überpositiven Rechts hat jetzt den Zweck, die Suprematie der Verfassungsgerichtsbarkeit über den Gesetzgeber zu fundieren. Das höchste Gericht gibt frühzeitig zu erkennen, daß es alles positive Recht nicht etwa an der geschriebenen Verfassung², sondern an den ihr vorausliegenden überpositiven Prinzipien messen wird. Letztere verwandeln sich so in eine besondere Machtressource des Bundesverfassungsgerichts, das als ihr Sachwalter den Status einer Gerechtigkeitsexpertokratie gegenüber den demokratischen Willensbildungsprozessen der Gesetzgebung in vorparlamentarischen und parlamentarischen Kontexten gewinnt. Aus einst naturrechtlich begründeten und verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechten von Individuen gegen den Staat wird so die große Freiheit eines Staatsapparats, über den Inhalt solcher Rechte je nach Lage der Sache privilegiert und durchaus voluntaristisch zu entscheiden.³

Das Naturrecht der Aufklärung hatte in der Tat einen ganz anderen Sinn. Daß die Frage, ob die gesellschaftliche Basis die Staatsapparate kontrolliert und dabei Freiheitsrechte geltend machen kann, oder ob umgekehrt die gesellschaftliche Basis aus der Perspektive von Staatsapparaten kontrolliert wird, sich daran entscheidet, welche der beiden Seiten über die Ressource der überpositivrechtlichen Argumentation verfügt, war den Denkern der Aufklärung noch bewußt. Wenn die Naturrechtstheorien dieser Epoche das hypothetische Konstrukt eines Naturzustandes entwarfen, in dessen Kontext sie die 'Natur' des Menschen jenseits aller gesellschaftlichen Bedingungen und politischen Integrationsmechanismen bestimmten, so machten sie sich damit keineswegs - wie ein heute beliebter naiver Vorwurf lautet - einer unhistorischen und unsoziologischen Betrachtungsweise schuldig. Die bewußte Abstraktion von allen realexistierenden Konstitutionsbedingungen der Subjekte, die atomistische Reduktion von Individuen auf eine 'Natur', die gegenüber allen staatlichen Veranstaltungen logische und normative Priorität beansprucht, verfolgte den Zweck, dieser Natur des Menschen Rechte zuzuordnen, die den politischen Institutionen vorhingen. Gerade die Abstraktionen dieser naturrechtlichen Argumentation dienten der Qualifizierung aller Freiheitsrechte als vorstaatlicher Rechte. Bei der Begründung von

Menschenrechten beabsichtigt die Naturrechtstheorie der Aufklärung mitnichten eine Deskription gesellschaftlich-politischer Zustände (diese liefert sie in kritischer Absicht in empirischen Partien ihrer Werke⁴), sondern eine Aussage über die Allokation des naturrechtlichen Arguments: aus dem vorstaatlichen Charakter der Menschenrechte folgt, daß kein überpositivrechtliches Argument jemals von Seiten der Staatsapparate gegen die Individuen geltend gemacht werden kann, sondern daß der Durchgriff auf überpositives Recht ausschließlich denen zukommt, die nicht politische Funktionäre, sondern 'nur' Menschen sind.

Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Handhabung demokratischer Verfassungen, die solche Freiheitsrechte enthalten. Im Augenblick der Kodifikation vorstaatlicher Menschenrechte in den Revolutionsverfassungen des 18. Jahrhunderts, im Vorgang also der "Positivierung des Naturrechts"⁵, verlieren die Menschenrechte nicht etwa ihren vorstaatlich-überpositiven Charakter, den sie für die Individuen haben, sondern gewinnen die positivrechtliche Geltung hinzu. An den Eingangspassagen der Girondisten-Verfassung von 1791 ist dies noch sinnlich-anschaulich zu erkennen. Diese Verfassung übernimmt die Menschenrechtserklärung von 1789 als Verfassungsbestandteil und wiederholt die dort formulierten Rechte noch einmal unter ihrem "Titel I. Grundeinrichtungen, von der Verfassung verbürgt".⁶ Die großen Überschneidungen zwischen der Menschenrechtsdeklaration am Beginn der Verfassung und dem 'Titel I' verdeutlichen hier noch in der Parallelisierung, was auch sonst der Charakter eines jeden Grundrechtskatalogs in demokratischen Verfassungen ist: die Gleichzeitigkeit von überpositiver und positivrechtlicher Qualität der gewährleisteten Rechte. Dieser Doppelaspekt der Grundrechte verteilt sich jedoch zwischen Individuen und Staatsapparaten auf höchst unterschiedliche Weise. Für die Individuen als den Rechtssubjekten der Menschenrechte bleibt deren vorstaatliche Dimension essentiell, während die Positivierung ihrer Rechte gegen die Staatsapparate gerichtet ist. In der Grundrechtspraxis ist diese Differenz entscheidend. Während sämtliche staatlichen Instanzen die Grundrechte genau so zu gewährleisten haben, wie sie in der Verfassung fixiert sind, fällt den Individuen mit der überpositiven Perspektive ihrer Rechte ein sehr weitgehender Anspruch zu: Sie haben in bezug auf diese Rechte das Interpretationsmonopol und die alleinige Befugnis zu deren weitergehenden Positivierung und Abänderung. Positiver und überpositiver Charakter der Grundrechte sind durch das Prinzip der Volkssouveränität vermittelt. Diese letzteren Aspekte sind in der politischen Philosophie und in den Verfassungskonstruktionen des 18. Jahrhunderts deutlich zu erkennen.

So entwirft Kant⁷ - jenseits seiner provisorischen Duldung realexistierender obrigkeitsstaatlicher Systeme unter dem Aspekt des bloßen Erlaubnisgesetzes der Vernunft - die eigentliche Rechtsidee einer radikalen Republik, in der Gesetze ihre Legitimation ausschließlich daraus beziehen, daß alle über alle das Gleiche beschließen.⁸ Dieses Prinzip der Volkssouveränität unterhält engsten Kontakt mit Kants Bestimmung des gleichzeitig vorstaatlichen und staatlichen Charakters von Freiheitsrechten. Kant zufolge sind Menschenrechte wie Freiheit und Gleichheit einerseits Prinzipien a priori, auf die jeder positivrechtlicher Zustand sich gründet.⁹ Andererseits gilt, daß "alles Recht von Gesetzen abhängt", so daß das zu Selbstgesetzgebung berufene Volk "die oberste Gewalt (hat), von der alle Rechte der Einzelnen abgeleitet werden müssen".¹⁰ Einerseits sind also Menschenrechte unhintergebar, anderer-

seits kann angesichts der inhaltlichen Unbestimmtheit von Freiheit und Gleichheit erst im demokratischen Gesetzgebungsprozeß durch alle versammelten Menschenrechtssubjekte die Konkretisierung dieser Prinzipien erreicht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch Kants Prozeduralisierung des Naturrechts zu verstehen. Während das vormoderne materiale Naturrecht beansprucht, Kriterien der Richtigkeit positiven Rechts selbst schon in inhaltlichen Gerechtigkeitskatalogen zu bestimmen, setzt es notwendig Sachwalter und Experten dieser bestimmten Gerechtigkeit ein, und begründet z. B. die Kontrolle der kirchlichen über die weltliche Macht. Die demokratische Anstrengung Kants (und der Aufklärung insgesamt) richtet sich dagegen auf die Begründung von Prinzipien der Gerechtigkeit, die aus der Perspektive der gesellschaftlichen Basis gegen mächtige Instanzen und expertokratische Bevormundung wahrgenommen werden können. Das bedeutet für die Grundrechte, daß jeder überpositivrechtliche Aktivismus ihrer Interpretation durch die Staatsapparate verhindert werden muß, weil gerade er den vorstaatlichen Charakter, den diese Rechte für die Individuen haben, zerstören und Freiheitsrechte in von oben zugeteilte und staatlich definierte Güter verwandeln würde. Freiheit und Gleichheit sind deshalb bei Kant prozedural bestimmt. Sie strukturieren einerseits den Gesetzgebungsprozeß oder sind - wie Habermas formuliert - diesem Verfahren eingeschrieben¹¹, indem sie eine Autonomie und Symmetrie der Partizipation in dem Sinne verlangen, daß die Gerechtigkeit des Gesetzgebungsverfahrens die Gerechtigkeit der Gesetze ermöglicht. Andererseits wird, was Gleichheit und Freiheit in einer konkreten gesellschaftlichen Situation bedeuten, durch das so zustandegekommene Gesetz bestimmt (und nicht etwa durch apokryphe Anpassungsleistungen der Justiz). Diese Prozeduralisierung des Naturrechts minimalisiert keineswegs die Gerechtigkeits- und Stabilitätsanforderungen des traditionalistischen materialen Naturrechts, sondern verlegt die Gerechtigkeitsperspektive von der Spitze an die Basis der Gesellschaft. Unantastbar werden die Freiheitsrechte erst dadurch, daß nicht die Mächtigen, sondern die Machtlosen über die Art ihres Freiheitsgebrauchs befinden. So formuliert Kant, daß jeder "Mensch doch seine unverlierbaren Rechte hat, die er nicht einmal aufgeben kann, wenn er auch wollte, und über die er selbst zu urteilen befugt ist."¹²

Daß dieses Verteilungsschema der Freiheit, das sich aus dem Doppelcharakter der Menschenrechte ergibt, mit dem Prinzip der Volkssouveränität untrennbar verkoppelt ist, läßt sich auch an der Struktur der französischen Revolutionsverfassungen ablesen. Selbst die gemäßigte Girondistenverfassung, die noch den König an der Spitze der Exekutive beläßt, aber auf die schiere Ausführung der Gesetze der Volksvertretung reduziert, hat die Einsetzung expertokratischer Sachwalter der Menschenrechte gegen die Gesetzgebung peinlich vermieden. Wenn sie auch das Prinzip der Volkssouveränität nur in repräsentativer Form verwirklicht, so hat sie es doch so ernstgenommen, daß sie die Verteidigung und Weiterentwicklung der Freiheitsrechte ausschließlich zur Sache des Volkes, d.h. der Gesamtheit der Nicht-Funktionäre, erklärt. Zwar sollen - in den Worten der Deklaration - die Handlungen sowohl der gesetzgebenden wie der ausübenden Gewalt in jedem Augenblick mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung, den Menschenrechten, 'verglichen' (comparés) werden können¹³, aber dieser Vergleich soll hinsichtlich der Legislative ausschließlich durch die Bürger, nicht etwa durch ein Verfassungsgericht, vorge-

nommen werden. Zwar sehen Girondisten- wie Jakobinerverfassung justizförmige Beziehungen zwischen Legislative und Exekutive vor, die auf dem noch traditionalistischen Weg von Anklageerhebungen die neue Dominanz der Legislative sichern sollen¹⁴, aber die Legislative selbst wird ausdrücklich gegen jede Einmischung durch höchste Gerichte geschützt.¹⁵ Kontrolliert wird darum die repräsentative Gesetzgebungskörperschaft der Girondistenverfassung ausschließlich 'von unten': Widerstand gegen Unterdrückung ist selbst als vorstaatliches Menschenrecht anerkannt¹⁶ und dient dem konservierenden Schutz der Menschenrechte gegen Eingriffe 'von oben', wie überhaupt die Verfassung dem "Mut aller Franzosen"¹⁷ und wiederum nicht einem Verfassungsgericht anvertraut ist. Aber auch jede Innovation hinsichtlich der Positivierung der Menschenrechte (oder der verfassungsmäßigen Verfahren) ist ausschließlich in die Hände des 'Volkes' gegeben: "die Nation [hat] das unveräußerliche Recht [...], ihre Verfassung zu ändern", aber "Keine der durch die Verfassung eingesetzten Gewalten hat das Recht, diese insgesamt oder teilweise zu ändern".¹⁸ Im Lichte dieses demokratischen Prinzips, das Volkssouveränität, Widerstand und Menschenrechte gleichermaßen in ihrer vorstaatlichen Dimension der gesellschaftlichen Basis zuschreibt, ist ein Diktum des berühmten Verfassungskonstrukteurs der Französischen Revolution, Emmanuel Sieyes, zu verstehen, das unter heutigen Umständen höchstens noch Irritationen erweckt. Hinsichtlich jeder Verfassungsänderung ist es für Sieyes selbstverständlich, daß "die Verfassung [...] sich nur auf die Regierung bezieht", während es "lächerlich wäre anzunehmen, die Nation selbst sei durch die Formen oder durch die Verfassung gebunden, denen sie ihre Beauftragten unterstellt hat".¹⁹

Nur die langwierige Arbeit des Erinnerns an diese demokratische Konzeption von Naturrecht, Menschenrecht und politischer Gerechtigkeit kann noch die Erkenntnis und Kritik gegenwärtiger Zustände vorbereiten, in denen Sieyes' Konstruktion bürgerlicher Freiheit auf den Kopf gestellt ist. Heute ändern in ehemals liberaldemokratischen Systemen höchste Gerichte mit den Mitteln exzessiver Interpretation und im Durchgriff auf überpositive Werte täglich die Verfassungen, während das 'Volk' bei jeder innovativen Regung mahnend auf eine Verfassung verpflichtet wird, die als positivrechtliche gar nicht mehr existiert. Hierzulande wäre ein Blick in das Grundgesetz eher irreführend. Was unsere Verfassung ist, findet sich in über 80 Entscheidungsbänden des Bundesverfassungsgerichts. Eine 'geschriebene Verfassung', für die die Bürger im 18. Jahrhundert auf die Barrikaden gingen, um an ihren dort niedergelegten Rechten das Handeln der Staatsapparate messen zu können, ist durch die besagten Entscheidungsbände nicht zu ersetzen. Dies liegt nicht allein am unpraktikablen Umfang der dort niedergelegten Materie, sondern vor allem auch an deren Struktur. Typischerweise besteht die Judikatur des höchsten Gerichts in der Aufbereitung von Grundrechtskollisionen, die jeweils nur hinsichtlich der besonderen Umstände des einen vorgelegten Falls entschieden werden, so daß jeder neue Fall die wechselseitigen Einschränkungen von Grundrechten oder von Grundrechten und einfachen Gesetzen erneut zur Disposition des Gerichts stellt.²⁰ Das zentrale rechtsstaatliche Prinzip - ohne das Demokratie nicht praktiziert werden kann - , daß nämlich Grundrechte nur durch Gesetze, und zwar durch Gesetze, die allgemein sind und nicht für den Einzelfall gelten (Art. 19 Abs. 1 GG), eingeschränkt werden können, steht nur noch auf dem Papier. Indem so Grundrechte ihre vorstaatliche Dimension ganz verlieren und zu staatlich verwalteten und von Fall zu Fall zugeteilten Gütern

werden, tritt tatsächlich ein, was die Naturrechtstheorie der Aufklärung mit aller Anstrengung zu verhindern suchte. Während Staatsapparate sich eine *legibus solutus*-Position gegenüber der Verfassung verschaffen können, indem sie nicht mehr an die Verfassung, sondern nur noch an ihre eigene Verfassungsinterpretation gebunden sind, werden die Bürger verfassungsmäßigen Verpflichtungen unterworfen, die durch die exzessiven Interpretationsspielräume der Verfassungsgerichte schlechterdings unberechenbar geworden sind.

Daß mit diesem Trend zur Dynamisierung und Flexibilisierung der Freiheitsrechte deren Rematerialisierung einhergeht, ist kein Widerspruch. Die Transformation subjektiver Freiheitsrechte in eine objektive Wertordnung²¹ entkräftet die prozedurale Perspektive des 18. Jahrhunderts, die die inhaltliche Bestimmung der Freiheitsrechte mit dem Freiheitsgebrauch in demokratischen Verfahren verband. Erst wenn der Inhalt von Grundrechten als bereits objektiv vorgegebener behauptet wird, kann eine Expertokratie auf den Plan treten, die dem verblüfften Gesetzgeber z.B. aus nichts anderem als den grundgesetzlichen Formulierungen des Gleichheitssatzes und der Freiheit der Wissenschaft die genauen Statusanteile bei der Besetzung von Hochschulgremien vorgibt²² oder in der Abtreibungsfrage vor den Augen des erstaunten Volkes aus Menschenwürde, Recht auf Leben und freier Entfaltung der Persönlichkeit die subtile Differenz zwischen der Verfassungsmäßigkeit der Indikationen und der Verfassungswidrigkeit der Fristenlösung gewinnt.²³ Erst die inhaltliche Aufladung der Grundrechte ermöglicht deren Verselbständigung gegen den demokratischen Prozeß und gleichzeitig den dynamisch-voluntaristischen Umgang mit den behaupteten Grundrechtsinhalten. Dieser Prozeß der Resubstantialisierung der Grundrechte hat im 20. Jahrhundert eine Schwelle überschritten, von der ab Grundrechte und Demokratie als Gegensätze behandelt werden.

Für die deutsche Entwicklung ist diese Schwelle durch zwei klassische Texte aus der Weimarer Zeit repräsentiert. Ihre Autoren sind Erich Kaufmann und Carl Schmitt. 1927 insistiert Erich Kaufmann gegen die Abstraktionen des aufklärerischen Naturrechts auf dem "inhaltliche[n] Sinn" des Gleichheitssatzes.²⁴ Dieser verlange Gerechtigkeit bei den gesetzgeberischen Unterscheidungen von Sachverhalten im Regelungsbereich einer Norm. Gerechtigkeit wiederum könne nicht intersubjektiv und verfahrensförmig ermittelt, sondern nur als objektive Ordnung vorgefunden werden.²⁵ Kaufmann zieht daraus die Konsequenz, daß nur der Rückgriff auf das mittelalterliche Naturrecht, das der 'Natur der Sache' und gewachsenen Institutionen Priorität einräumte vor jeder 'Natur des Menschen', die die Aufklärungsphilosophie zum Ausgangspunkt nahm, Gerechtigkeit wieder ermöglichen könne. Daß für Kaufmann der über-positive Charakter des Gleichheitssatzes schlechterdings diesen objektiven Akzent trägt, hindert ihn nicht, die geforderte Gerechtigkeit ganz in die "hervorragende Juristenpersönlichkeit" zu verlagern: der gerechte Richter ist "reines Gefäß" und Sprachrohr der objektiven Werte.²⁶ Kaufmanns inhaltliche Besetzung eines Grundrechts und dessen Isolierung gegen das demokratische Verfahren mündet in der Forderung des richterlichen Prüfungsrechts gegenüber Gesetzen und begründet so den Übergang vom Gesetzgebungsstaat zum Justizstaat.

Carl Schmitts ganz analoge Ablösung der Grundrechte aus ihrem demokratisch-prozeduralen Zusammenhang intendiert dagegen den Übergang vom Gesetzgebungsstaat zum Staat der verselbständigten Exekutive. Carl Schmitt zufolge steht

der Grundrechtsteil der Weimarer Verfassung aufgrund der ihm zugesprochenen inhaltlichen Wertordnung in einem unversöhnlichen Gegensatz zum inhaltslosen und wertneutralen Funktionalismus des "organisatorischen" Verfassungsteils, der die Verfahren der Gesetzgebung und sonstigen institutionalisierten Entscheidungsprozesse regelt.²⁷ Gegen den Abgrund von Beliebigkeit, den Carl Schmitt im parlamentarischen Legalitätssystem angelegt sieht, spielt er die überpositive Würde der Grundrechte als des verfassungsrechtlich Unverfügbaren aus²⁸ - und kommt zu einem leider sehr aktuellen Ergebnis: Angesicht des diagnostizierten Grundwiderspruchs innerhalb der Weimarer Verfassung, die eigentlich aus zwei unvereinbaren Verfassungen bestehe, müsse eine Entscheidung, und zwar für den Grundrechtsteil, getroffen werden.²⁹ Nun ist die Chancenlosigkeit der Durchsetzung von Freiheitsrechten, denen der Kontext demokratischer Organisation genommen wurde, vielleicht weniger bekannt als die dramatischen Folgen der Wahrung jener "substanzhaften Ordnung", die Carl Schmitt im Grundrechtsteil der Weimarer Verfassung zu erkennen glaubte, durch die verselbständigte Exekutive des NS-Systems. Ungebrochen ist noch heute der öffentliche Glaube an die isolierte Bedeutung von Grundrechten und an die Unerheblichkeit von prozeduralen Verfassungsbestandteilen. Von der selektiven Rezeption von Verfassungstexten, über die Tatsache, daß aktuelle Verfassungsdebatten wesentlich Grundrechtsdebatten sind, bis zu dem Phänomen, daß die Verfassungsjudikatur zum allergrößten Teil Grundrechtsjudikatur ist und in prozeduralen Fragen eher 'richterliche Zurückhaltung' geübt wird³⁰, besteht eine Tendenz zur Isolierung der Grundrechte. Als solche aber dienen diese leicht der Selbstlegitimation der Staatsapparate durch unmittelbaren Grundrechtsvollzug. Staatshandeln rechtfertigt sich heute nicht mehr am demokratischen Konsens von Grundrechtssubjekten, sondern an der effizienten Durchsetzung eigenmächtig definierter Grundwerte - im Zusammenspiel von Justiz und Exekutive.

Daß auf diese Weise demokratische Verkehrsformen ganz undramatisch sukzessive außer Kraft gesetzt werden, findet Unterstützung in der verbreiteten Skepsis gegen die normative Auszeichnungsfähigkeit demokratischer Prozeduralisierung. Der Vorwurf der inhaltlichen Beliebigkeit demokratischer Verfahren mündet regelmäßig in der Begründung solcher objektiver Werte, die eine neue gesellschaftliche Stabilität garantieren sollen, aber in Wirklichkeit nur die Dynamik freigesetzten Staatshandelns steigern. Die Berufung auf objektive Gesetzmäßigkeiten, die durch politische Funktionseliten lediglich zu vollziehen seien, hat im übrigen verzweifelte Ähnlichkeit mit den Legitimationsmechanismen einstiger 'realsozialistischer' Gesellschaften. Der emanzipatorische Anspruch, objektive gesellschaftliche Gesetzmäßigkeiten durch antizipieren-des Handeln in das subjektive Bewußtsein zurückzuholen, war dort längst zur Verwaltung von Sachzwängen gegen demokratische Forderungen pervertiert. Der katastrophale Zustand aber, in dem liberaldemokratische Systeme sich heute befinden, zeigt, daß sie sich schon lange den Systemen annäherten, die sie vor 1989 zutreffend kritisierten. Deren Zusammenbruch ist deshalb kein Grund zur Selbstgerechtigkeit.

Literatur

- Denninger, E., 1976, Freiheitsordnung-Wertordnung-Pflichtordnung. In: M. Tohidipur (Hg.), Verfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit, Politik, Frankfurt/M.
- Franz, G., 1975, Staatsverfassungen, Darmstadt.
- Habermas, J., 1978, Naturrecht und Revolution. In: ders., Theorie und Praxis, Frankfurt/M.
- Habermas, J., 1992, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M.
- Kant, I., Anthropologie = Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Ausgabe von W. Weischedel, Frankfurt/M., 1974 ff.
- Kant, I., MdS = Die Metaphysik der Sitten. Ausgabe von W. Weischedel, Frankfurt/M., 1974 ff.
- Kant, I., Gemeinspruch = Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Ausgabe von W. Weischedel, Frankfurt/M., 1974 ff.
- Kaufmann, E., 1927, Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung. In: VVDtStRL 3.
- Maus, I., 1989, Justiz als gesellschaftliches Über-Ich. Zur Funktion von Rechtsprechung in der "vaterlosen Gesellschaft". In: W. Faulstich, G.E. Grimm (Hg.), Sturz der Götter? Vaterbilder im 20. Jahrhundert. Frankfurt/M., 121ff.
- Maus, I., 1992, Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant, Frankfurt/M.
- Ridder, H., 1975, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen.
- Rousseau, J.-J., 1961, Bekenntnisse, Frankfurt/M.
- Schmitt, C., 1932, Legalität und Legitimität. In: ders., 1958, Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin.
- Sieyes, E., Was ist der dritte Stand? In: ders., Politische Schriften 1788-1790, hg. von G. Schmitt, R. Reichardt, 1981, 2. Aufl., München/Wien.

Anmerkungen

- 1 BVerfGE 1, S. 14; pointiert in LS 27 u. 18.
- 2 In diesem Sinne beansprucht das Gericht, auch die "Verfassungsmäßigkeit" einzelner geschriebener Verfassungsnormen des Grundgesetzes zu prüfen. Vgl. BVerfGE 1, 14, S. 32 f.
- 3 In BVerfGE 34, 269 (287) betont das Gericht selbst den Anteil der "willenhafte[n] Elemente" bei Interpretationen, die die geschriebene Verfassungsordnung transzendieren, während es doch als seine Aufgabe ansieht, solche Willkür des Gesetzgebers zu verhindern (BVerfGE 1, 14 LS 18). Zu diesen Aspekten vgl. im einzelnen: Maus 1989, S. 121 ff. und Maus 1992, S. 308 ff.
- 4 Z.B. Rousseau, Bekenntnisse; Kant, Anthropologie.
- 5 Vgl. Habermas 1978.
- 6 Vgl. den Text bei Franz 1975, S. 303 ff., S. 309 ff.
- 7 Zum folgenden vgl. Maus 1992.
- 8 Kant, MdS (RL § 46), S. 432.

- 9 Kant, Gemeinspruch, S. 150.
- 10 Kant, MdS (RL § 52), S. 464.
- 11 Habermas 1992, S. 151 ff.
- 12 Kant, Gemeinspruch, S. 161.
- 13 Verfassung von 1791, in: Franz 1975, S. 302 f.
- 14 Verf. von 1791, Titel III, Kap. III, Art. 1, No 10; Kap. V, Art. 23, in: Franz 1975, S. 338 f., S. 360f. - Verf. von 1793, Art. 71, in: Franz 1975, S. 388 f.
- 15 Verf. von 1791, Titel III, Kap. V, Art. 3, in: Franz 1975, S. 355.
- 16 Verf. von 1791, Art. 2 der Deklaration, in: Franz 1975, S. 304 f.
- 17 Verf. von 1791, Titel VII, Art. 8, in: Franz 1975, S. 370 f.
- 18 Verf. von 1791, Titel VII, Art. 1 und 8, in: Franz 1975, S. 368 f., S. 370 f. - Zu Art. 8 vgl. die Verf. von 1793, Art. 28, in: Franz 1975, S. 378 f.
- 19 Sieyes 1981, S. 167.
- 20 Zur Kritik vgl. z.B. Ridder 1975, 50 ff., Denninger 1976.
- 21 Seit BVerfGE 7, S. 198.
- 22 BVerfGE 35, S. 79.
- 23 BVerfGE 39,1 S. 42 ff.
- 24 Kaufmann 1927, S. 9, S. 11.
- 25 Kaufmann 1927, S. 11, S. 12 ff.
- 26 Kaufmann 1927, S. 22.
- 27 Schmitt 1932, S. 300, S. 307.
- 28 Schmitt 1932, S. 311.
- 29 Schmitt 1932, S. 344 f.
- 30 Z.B. im Auflösungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.2.1983.